

# Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



## Sitzungsvorlage

860/295/2016

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 22.02.2016	Aktenzeichen: 860		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	22.02.2016	Vorberatung N	
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	03.03.2016	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Problemstellen in der Abfallsammlung - Angebot Bereitstellungsservice für Abfallbehälter

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat stimmt der beigelegten Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung zu. Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb wird beauftragt die Abholung aller Behälter der öffentlichen Abfallsammlung innerhalb der geschlossenen Ortslage zu organisieren.

### **Begründung:**

Im Rahmen der Überprüfung der Arbeitssicherheit der Abfallsammlung wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Straßen und Wege nicht befahren werden dürfen, gemäß der geltenden Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Maßgeblich für die Abfallsammlung sind die DGUV Vorschriften 43, 44, 70 und 71. Aus diesen Vorschriften ergibt sich unter anderem:

- Sackgassen ohne Wendemöglichkeit,
- Straßen im Einrichtungsverkehr mit einer Breite unter 3,55 m,
- Straßen im Gegenverkehr mit einer Breite unter 4,70 m,

dürfen zum Zweck der Abfallsammlung nicht befahren werden. Es gilt der Grundsatz, dass Sammeltouren so zu planen sind, dass kein Rückwärtsfahren notwendig ist. Nur unvermeidbare Rückwärtsfahrten sind zugelassen. Dabei müssen die Lader sich immer im Blickfeld des Fahrers befinden und den Fahrer einweisen.

Wenn verschiedene Straßen und Wege nicht befahren werden können, ergibt sich die Notwendigkeit Sammelstellen einzurichten, an denen die Anwohner ihre Behälter und Säcke zu Abfuhr bereitstellen können. Dies ist entsprechend in der Abfallwirtschaftssatzung unter § 11, Absatz 5 festgelegt: „Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächst befahrbaren Straße fest“.

Diese Regelung wurde der Mustersatzung Rheinland-Pfalz entnommen. In der Rechtsprechung wurde die Zulässigkeit dieser Regelung mehrfach bestätigt, dabei werden auch Entfernungen von über 120 Meter als zumutbar angesehen.

Die Einrichtung der Sammelstellen bedeutet für viele Grundstückseigentümer einen zusätzlichen Aufwand. Insbesondere für ältere oder behinderte Anlieger ist die Bereitstellung der Behälter und Säcke mit erheblichen körperlichen Anstrengungen verbunden. Um im Rahmen der demographischen Entwicklung mit alternder Bevölkerung eine angepasste Abfallabfuhr anbieten zu können, wurde

anhand der vorliegenden Daten der Aufwand abgeschätzt, der notwendig ist die Behälter an den Grundstücksgrenzen abzuholen, zu den Sammelplätzen zu transportieren und nach der Leerung wieder zurückzustellen. Berücksichtigt wurden in der Betrachtung allerdings nur die Abfallbehälter, für die der EWL als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) verantwortlich ist. Somit ist die Bereitstellung der Gelben Säcke für Leichtverpackungen und der Weißen Säcke für Glas nicht Bestandteil der Kalkulation. Die Zuständigkeit für diese Abfallfraktionen liegt bei den Dualen Systemen, der Einsatz von Gebühreneinnahmen für diese Fraktionen ist dem örE untersagt.

Der aktuelle Stand der Prüfung zum Februar 2016 ergibt folgendes Bild:

- Bisher wurden an ca. 63 Bereichen rund 780 Behälter an Sammelplätzen zur Abfuhr bereitgestellt.
- Weitere 91 problematischen Bereichen mit rund 1.940 Behälter wurden seit Ende 2015 identifiziert. In einer Vielzahl der Fälle wird es ebenfalls notwendig sein Sammelstellen einzurichten.

Bezogen auf das gesamte Stadtgebiet sind von dieser Problematik rund 10% der Grundstücke in Landau mit ungefähr 10% des Behälterbestandes betroffen.

Viele betroffene Bürger sehen die Einschränkungen als nicht kundenfreundlich. Es wird der gleiche Service, die Abholung der Gefäße an der Grundstücksgrenze, wie bei den restlichen Grundstücken gefordert. Zur Prüfung der Anregungen war es erforderlich den Aufwand für einen Behälterservice zu ermitteln. Dies erfolgte auf Basis der mittleren Entfernungen der Grundstücke von den Sammelplätzen und der Anzahl der zur Leerung anstehenden Abfallgefäße. Der Zeitaufwand für die Bereitstellung der Behältnisse an allen bisher erkannten Sammelstellen liegt zwischen 2.250 und 2.520 Jahresstunden. Im weiteren Verlauf wird mit einem optimistischen Ansatz von 2.260 Jahresstunden gerechnet. Bei Erledigung der Aufgabe mit eigenem Personal fallen pro Stunde 39,02 € an, in der Summe somit rund 88.185 €.

Bei rund 71.922 jährlichen Leerungsvorgängen ergibt sich somit ein Preis von 1,22 € pro bereitgestelltem Gefäß, ohne Berücksichtigung der Gefäßgröße. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die daraus sich ergebenden theoretischen Jahresgebühren für die jeweiligen Abfallgefäße dargestellt.

Auf ein Grundstück mit einer Mindestausstattung von einem 4-wöchentlichen Restabfallgefäß mit Bioanschluss und PPK-Behälter würde eine zusätzliche Jahresgebühr von 89,06 € kommen. Bei einem 2-wöchentlichen Restabfallgefäß erhöht sich die Jahresgebühr auf 104,92 €.

Bei der Abrechnung über eine Sondergebühr ist davon auszugehen, dass die Anschlussquote keine 100% erreichen wird. Die Gebührenentwicklung in Abhängigkeit der Anschlussquote ist ebenfalls in der Tabelle 1 dargestellt.

Behälter und Abfallfraktion	Restabfall 4wöchentlich	Restabfall 2wöchentlich	Bioabfall	Papier, Pappe, Kartonage PPK	
	RA 4	RA 2	BA	PPK	
Anzahl Sammlungen	13	26	34	26	
Jahresgebühr in € in Abhängigkeit der Anschlussquote					
	100%	15,86	31,72	41,48	31,72
	90%	16,51	33,02	43,18	33,02
	80%	17,29	34,58	45,22	34,58
	70%	18,33	36,66	47,94	36,66
	60%	19,63	39,26	51,34	39,26
	50%	21,45	42,90	56,10	42,90
	40%	24,44	48,88	63,92	48,88

	30%	29,25	58,50	76,50	58,50
	20%	38,74	77,48	101,32	77,48

Tabelle 1: Jahresgebühr für Bereitstellung von Abfallgefäßen an Sammelpunkten in Abhängigkeit der Anschlussquote

In Abwägung des Sachverhaltes wird vorgeschlagen innerhalb der Einheitsgebühr der Abfallsammlung allen Bürgern den gleichen Service, die Abholung der Abfallbehältnisse am Grundstück anzubieten. Durch die Änderung der Vorschrift in § 11 Absatz 5 wird die Möglichkeit eröffnet die Mehrkosten für die Abholung aller Gefäße an Grundstücken innerhalb der bebauten Gebiete in die Einheitsgebühr der Abfallsammlung einzurechnen. In Abstimmung mit dem Rechtsamt scheint dies im Rahmen des gemeindlichen Gestaltungsspielraums bei der Gebührenkalkulation zulässig zu sein. Die vorstehend genannten Mehrkosten für die Abfallsammlung werden entsprechend der gültigen Kalkulation linear über das Volumen der Restabfall- und Bioabfallbehälter verteilt.

Es wird allerdings vorgeschlagen nur für die Abfallbehälter und zugehörigen Säcken den Service anzubieten. Bei der Bereitstellung von Bündel (Grünschnitt- und PPK-Bündel) sollen die Bürger diese selbst zu den Sammelstellen transportieren. Weiterhin soll der Service auf die Innenbereichsgrundstücke begrenzt bleiben. Gebäude im Außenbereich entstanden in Kenntnis mit Einschränkungen bei der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Da es sich hierbei um landwirtschaftliche Gebäude handelt, ist ein entsprechender Fuhrpark für den Behältertransport vorhanden.

In der praktischen Umsetzung muss der ungleiche Stundenbedarf in den einzelnen Sammelbezirken und Sammelwochen berücksichtigt werden. Bei der Restabfallsammlung gibt es schwache Wochen, an denen lediglich die 2-wöchentlichen Gefäße geleert werden und starke Wochen, an denen die 2- und 4-wöchentlichen Gefäße geleert werden. Zusätzlich wird während der Vegetationsperiode (Juni bis September) die Biotonne wöchentlich, ansonsten 2-wöchentlich geleert.

Der tägliche zusätzliche Bedarf liegt je nach Sammelbezirk zwischen 2,2 und 18,6 Arbeitsstunden. Der wöchentliche zusätzliche Bedarf liegt zwischen 27,4 und 64,57 Arbeitsstunden, siehe auch Abbildung 1.

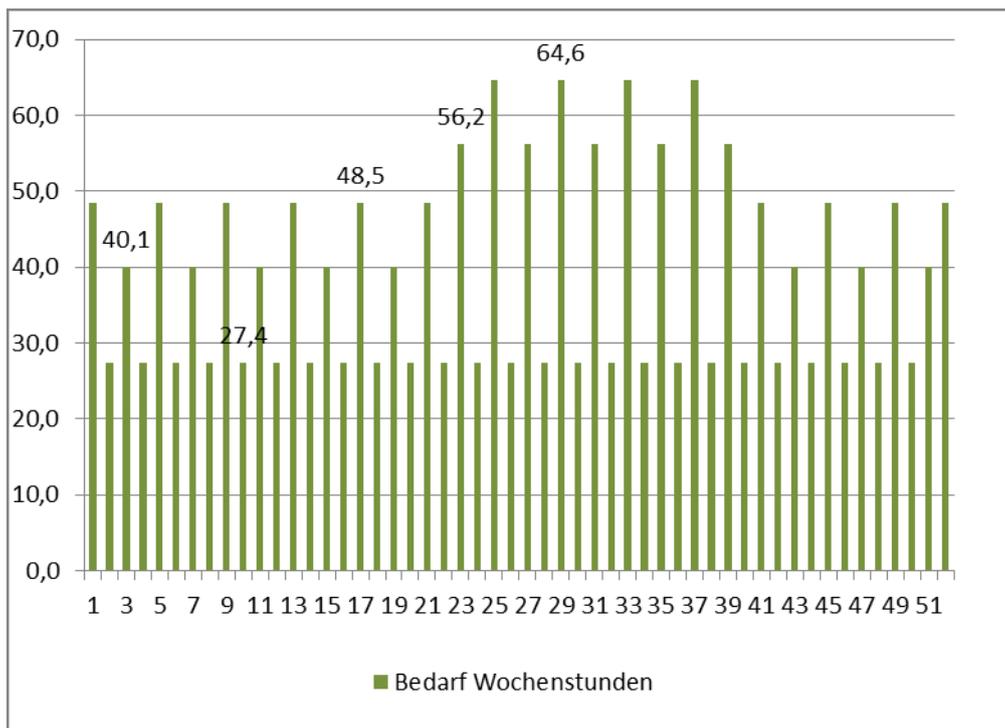


Abbildung 1: Verteilung des Bedarfs von 2.260 jährlichen Arbeitsstunden für die Bereitstellung von Abfallgefäßen an den Sammelstellen auf Kalenderwochen

**Auswirkung:**

Erhöhung des Aufwands für die Abfallsammlung um ca. 90.000 €.

**Anlagen:**

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau AöR

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Amt für Recht und Ordnung

Schlusszeichnung:

